

Wrocław, den 6. Juli 2016

Memorandum über die Novelle des polnischen Erneuerbare-Energien-Gesetzes

Am 22. Juni 2016 verabschiedete der polnische Sejm die Novelle des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (nachfolgend: „**EEG-Novelle**“). Die EEG-Novelle führt eine Reihe von Änderungen gegenüber dem Erneuerbare-Energien-Gesetz vom 20. Februar 2015 (nachfolgend: „**EEG**“) ein. Einige Vorschriften des EEG sollten erst am 1. Juli 2016 in Kraft treten. Auch diese Regelungen erfahren laut dem novellierten Gesetz eine Änderung. Im Rahmen der EEG-Novelle wurden u.a. die Vorschriften über sog. **Prosumenten** geändert aber auch **Energiecluster** sowie **Energiegenossenschaften** ins Leben gerufen. Die EEG-Novelle wurde am 28. Juni 2016 veröffentlicht und ist am **1. Juli 2016 in Kraft getreten**.

1. Grundsätze der EEG-Novelle

Am 1. Juli 2016 ist das Kapitel 4 EEG in durch die Novelle geänderten Fassung in Kraft getreten. Dieser Abschnitt beinhaltet detaillierte Vorschriften über die Förderinstrumente für erneuerbare Energien („**EE**“), landwirtschaftlich erzeugtes Biogas sowie für Wärme aus regenerativen Quellen.

Das EEG sieht zwei Förderarten vor: **(1)** das aufgrund des Energiegesetzes vom 10. April 1997 („**Energiegesetz**“) bestehende System von Herkunftszertifikaten (sog. **grüne Zertifikate**), die durch den Vorsitzenden des polnischen Energieregulierungsamtes [*poln. Urząd Regulacji Energetyki, abgekürzt: URE*] ausgegeben werden, sowie **(2)** das neue Auktionsmodell.

Im Rahmen des Auktionsmodells können Produzenten von Strom aus regenerativen Quellen an Auktionen teilnehmen, an denen der erzeugte Strom verkauft und gleichzeitig zusätzliche Erlöse erzielt werden können. Voraussetzung für die Teilnahme an der Auktion ist, dass die im EEG bestimmten Förderschwellen nicht überschritten werden¹. Nach Abschluss der Auktion schließt der Grünstromproduzent einen Vertrag mit einem sog. „**verpflichteten Verkäufer**“ ab. Als verpflichtete Verkäufer gelten in der Praxis Energieversorgungsunternehmen, die dazu verpflichtet sind, den Grünstrom von den Produzenten einzukaufen und anschließend weiterzuverkaufen (Art. 82 Abs. 1 EEG). Aus der Begründung zur EEG-Novelle ergeben sich unmittelbar folgende Grundsätze der novellierten Vorschriften: **(1)** die Festlegung von neuen Rahmenbedingungen für sog. **Mikroanlagen**, **(2)** die Einführung des Begriffs **einer Hybridanlage**, **(3)** die Änderung **im Fördersystem durch Auktionen** im Sinne der Aufteilung in sog. **technologische Körbe**, **(4)** die Nutzung von lokal verfügbaren **Biomasseressourcen**, **(5)** die Errichtung von **Energieclustern und Energiegenossenschaften**, **(6)** die Rahmenbedingungen für Anlagen, in denen verschiedene

¹ A.Bohdan, M.Przybylska, *Podstawy prawne OZE (odnawialnych źródeł energii) i gospodarki odpadami w Polsce*, Warszawa 2015, s.55-57;



erneuerbare Energiequellen verwendet werden, (7) die Rahmenbedingungen für den Bau von neuen Beifeuerungsanlagen, (8) die Festlegung der zulässigen Höchstförderung, (9) die Ersetzung der Abrechnungsstelle für erneuerbare Energien **OREO** [Abkürzung der polnischen Bezeichnung: *Operator Rozliczeń Energii Odnawialnej S.A.*] durch eine Verwaltungsstelle für Energieabrechnungen [poln.: *Zarządca Rozliczeń S.A.*].

2. Prosumenten

Das Gesetz enthält umfassende Regelungen über sog. **Prosumenten**. Der Begriff bezeichnet natürliche Personen, die den Strom nur zur Nutzung im eigenen Haushalt und nicht im Rahmen einer Gewerbetätigkeit erzeugen. Eine wesentliche Neuerung, die mit der EEG-Novelle eingeführt wurde, **ist die Verhinderung des Verkaufs von in einer Mikroanlage produziertem Strom**. Unter dem Begriff des „Prosumenten“ (laut Definition in Art. 27a der EEG-Novelle) ist ein Endabnehmer zu verstehen, der den Strom aufgrund eines Komplettvertrags kauft und diesen **in einer Mikroanlage für eigenen Bedarf und nicht für Zwecke einer gewerblichen Tätigkeit produziert**.

Die Prosumenten können gleichwohl laut Art. 40 Abs. 1a EEG die Differenz zwischen dem erzeugten und ins Netz eingespeisten Strom und dem entnommenen Strom abrechnen. Dadurch entfallen einem Prosumenten Stromgebühren im Zeitraum, wenn er mehr Strom verbraucht als produziert hat (sog. Nachlass). Die Stromabrechnung erfolgt über den durch den Vorsitzenden des Energieregulierungsamtes benannten verpflichteten Verkäufer, es sei denn, dass der Prosument einen Komplettvertrag mit einem anderen Verkäufer, der für die Abrechnung zuständig ist, abgeschlossen hat. Die Abrechnungspflicht gilt im Zeitraum von 15 Jahren, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 2035 (Art. 40 Abs.1b EEG).

3. Energiecluster

Die EEG-Novelle sieht vor, dass **zwischen natürlichen sowie juristischen Personen, Wissenschaftseinrichtungen, Forschungsinstituten, Gebietskörperschaften zivilrechtliche Vereinbarungen (sog. Energiecluster) getroffen werden können**. Gegenstand der Tätigkeit von Energieclustern ist die Erzeugung sowie der Ausgleich des Bedarfs, der Verteilung oder des Verkehrs mit Energie (aus regenerativen oder sonstigen Quellen und Brennstoffen) im Rahmen des Verteilnetzes mit **einer Nennspannung bis 110 kV** im Tätigkeitsgebiets des gegebenen Energieclusters, wobei das Tätigkeitsgebiet **einen Kreis (poln.: „powiat“) oder fünf Gemeinden** umfasst. Der Cluster wird durch einen Koordinator vertreten. Zum Koordinator kann diesbezüglich eine Genossenschaft, ein Verein, eine Stiftung oder ein beliebiges im zivilrechtlichen Vertrag genannte Mitglied des Energieclusters bestellt werden (sog. „**Koordinator des Energieclusters**“- Art. 2 Pkt. 15a EEG).

Die Ausübung der gewerblichen Tätigkeit im Sinne der Stromerzeugung im Rahmen des Energieclusters erfolgt aufgrund einer Konzession. Konzessionen werden an Koordinatoren der Cluster durch Eintragung ins entsprechende Register ausgestellt (Art. 38a Abs.1 EEG).

Der Betreiber des Verteilnetzes, mit dem der jeweils gegebenen Cluster zusammenarbeiten wird, ist verpflichtet, mit dem Koordinator des Clusters einen Vertrag über Verteilleistungen gemäß



dem Energiegesetz abzuschließen (Art. 38 a Abs. 3 EEG). Die Tätigkeit des Energieclusters umfasst keine Verbindung an Nachbarländer (Art.38 Abs. 5 EEG).

Eine wesentliche Neuerung ist die Einführung des Begriffs einer „**Energiegenossenschaft**“. Eine Energiegenossenschaft kann, wie bereits zuvor erwähnt, die Koordinatorfunktion innerhalb eines Clusters übernehmen. Unter der Energiegenossenschaft ist eine Genossenschaft im Sinne des Genossenschaftsgesetzes zu verstehen. Gegenstand der Tätigkeit einer Energiegenossenschaft ist:

- die Erzeugung von Strom in EE-Anlagen mit einer installierten Leistung von insgesamt bis zu 10 Megawatt oder
- die Erzeugung von Biogas in EE-Anlagen mit einer jährlichen Leistung von bis zu 40 Mio. Kubikmeter oder
- die Erzeugung von Wärme in EE-Anlagen mit einer elektrischen Leistung sowie einer thermischen Leistung von insgesamt bis zu 30 Megawatt,

sowie **der Ausgleich des Bedarfs, der Verteilung und des Verkehrs u.a. mit Strom für eigene Zwecke der Genossenschaft sowie Zwecke ihrer an das entsprechende in Art. 2 Pkt. 33a EEG näher bestimmte Verteilnetz angeschlossenen Mitglieder.**

Energiegenossenschaften werden aufgrund der neuen Vorschriften (Art. 38b Abs. 2 EEG) von einigen Pflichten befreit, insbesondere (bis auf gewisse Ausnahmen) von der Pflicht zur Vorlage des Tarifs zur Freigabe durch den Verteilnetzbetreiber oder den verpflichteten Verkäufer, sowie der Pflicht zur Erstellung und Vorlage von Entwicklungsplänen und Programme für den Anschluss neuer Abnehmer (davon ausgenommen sind einige Endabnehmer sowie das Unternehmen, das die Aufgaben des Betreibers eines geschlossenen Verteilnetzes zugunsten der Energiegenossenschaft erfüllt).

Der Betreiber des Verteilnetzes, mit dem die jeweils gegebene Energiegenossenschaft zusammenarbeiten wird, ist gemäß Art. 38b Abs. 4 EEG verpflichtet, mit der Genossenschaft einen Vertrag über Verteilleistungen gemäß Art. 5 des Energiegesetzes abzuschließen.

Auf Antrag der Energiegenossenschaft kann der Vorsitzende des Energieregulierungsamtes das gegebene System für ein geschlossenes Verteilnetz erklären, sofern es die Voraussetzungen aus Art. 38b Abs. 1 Pkt. 1 und 2 EEG erfüllt. Das geschlossene Verteilnetz liefert den Strom ausschließlich zu den Mitgliedern der Energiegenossenschaft oder zum Verteilnetzbetreiber, wobei das Verteilnetz bis zu 1000 Nutzer umfasst, es sei denn, das Netz versorgt nur Abnehmer aufgrund von Komplettverträgen. In einem solchen Fall wird das System auch als ein geschlossenes Verteilsystem eingestuft, und zwar unabhängig von der Abnehmerzahl. Ein messbarer Vorteil der Einstufung als geschlossenes Verteilnetz ist z. B. die Befreiung von der Pflicht zur Vorlage der Tarife oder auch zur Erstellung und Vorlage von Entwicklungsplänen (Art. 38b Abs. 2 EEG).

4. EE-Hybridanlagen

Die EEG-Novelle führt eine geänderte Definition der **EE-Anlage** (Art. 2 Pkt. 13 EEG) sowie eine völlig neue Definition einer **EE-Hybridanlage** (Art. 2 Pkt. 11a EEG) ein.



Eine EE-Anlage ist demnach „**eine Gruppe von Einrichtungen zur Stromerzeugung und Einspeisung, in denen Strom oder Wärme aus regenerativen Quellen produziert werden, sowie ein mit dieser Gruppe von Einrichtungen verbundener Speicher zur Speicherung der erzeugten elektrischen Energie**“ oder auch „**eine Gruppe von Bauwerken und Einrichtungen, die eine technische Nutzereinheit zur Erzeugung von Biogas dienen, sowie ein damit verbundener Biogasspeicher**“. Die neue Definition soll der Vereinfachung der Abwicklung von Investments in EE-Anlagen dienen und zwar durch die Vergrößerung der Anzahl von Anlagenarten, welche als EE-Anlagen eingestuft werden können.

Ein völlig neuer Begriff ist dagegen die **EE-Hybridanlage** (Art. 2 Pkt. 11a EEG). Eine EE-Hybridanlage ist der EEG-Novelle zufolge eine Gruppe von mindestens zwei EE-Anlagen, die ausschließlich erneuerbare Energiequelle nutzen. Sie unterscheiden sich dabei in der Verfügbarkeit der erzeugten elektrischen Energie und bilden zusammen eine in sich stimmige funktionale Kombination, die dem Verbraucher stete Versorgung mit elektrischer Energie entsprechend den im Energiesetz vorgeschriebenen Qualitätsstandards gewährleistet. Eine solche Kombination kann mit dem Energiespeicher ausgerüstet werden. Der daraus eingespeiste Strom ist als erneuerbare Energie zu betrachten.

Infolge der Einführung der neuen Legaldefinition soll es möglich sein, in den EE-Anlagen mehr als eine Energieart zu erzeugen. **Damit soll eine größere Stabilität der Energieerzeugung erreicht werden.** Das Gesetz legt Nachdruck auf die Erzeugung von Strom aus lokal (d.h. in der Nähe der EE-Anlage) verfügbaren Biomasseressourcen (detaillierte Angaben hierzu werden gesondert durch Ausführungsvorschriften des Wirtschaftsministers geregelt). Die EEG-Novelle schreibt vor, dass der entsprechende Anteil der lokal verfügbaren Biomasse an der Verbrennung der gesamten gelieferten Biomasse eingehalten werden muss (Art. 44 Abs. 3 Pkt. 7 EEG). Bei Nichterfüllung dieser Pflicht wird über den so erzeugten Strom kein Herkunftszertifikat ausgestellt.

Im Übrigen sieht die EEG-Novelle eine Änderung der Definition von anwendungsspezifischen Beifeuerungsanlagen (Art. 2 Pkt. 6 EEG) vor. Zum Einsatz kommen dadurch Anlagen, in denen zwei verschiedene Brennstoffe, z.B. Biobrennstoff und Kohle, **mit verbrannt** werden. Auf solche Anlagen finden Einschränkungen aus Art. 44 Abs. 8 EEG keine Anwendung. Die Einschränkungen beziehen sich auf die Menge der im gegebenen Jahr erzeugten elektrischen Energie, über welche ein Herkunftszertifikat ausgestellt werden kann. **Sämtliche geplante Änderungen des EEG zielen vor allem darauf ab, den Anteil von der aus Biomasse, Bioflüssigkeiten, Biogas und landwirtschaftlichem Biogas erzeugten elektrischen Energie und Wärme an der Verbrennung von allen Brennstoffen zu erhöhen. Dieser Anteil muss mindestens 15% betragen.**

5. Fördersystem durch Auktionen

Das Auktionsmodell wird generell beibehalten. Die Novelle sieht jedoch neue Grundsätze für die Festlegung vom Ausschreibungsvolumen für EE-Anlagen für das nächste Jahr vor, und zwar unter Berücksichtigung der einzelnen **technologischen Körbe**. Der Novelle zufolge sollen Auktionen in bestimmte EE-Anlagengruppen je nach Vollbetriebsstunden und angewandten Technologien aufgeteilt werden (Art. 73 Abs. 3a EEG):



- 1) EE-Anlagen mit insgesamt **über 3504 Volllaststunden** pro Jahr, unabhängig von der Art der Anlage,
- 2) EE-Anlagen, in denen **Industrie-, Tier- und Pflanzenabfälle verarbeitet werden, davon Abfälle aus den thermischen Müllbehandlungsanlagen, Wasserausbereitungs- und Kläranlagen,**
- 3) EE-Anlagen mit der Emission von Kohlendioxid weniger als **100kg/MWh** bei über 3504 Volllaststunden pro Jahr
- 4) Anlagen der Mitglieder von **Energie-Clustern,**
- 5) Anlagen der Mitglieder einer **Energiegenossenschaft,**
- 6) Anlagen, in denen zur Energieerzeugung ausschließlich landwirtschaftliches Biogas verwendet wird,
- 7) sonstige Anlagen.

In jeder Anlagengruppe finden darüber hinaus gemäß Art. 72 Abs. 4 EEG-Novelle getrennte Auktionen für EE-Anlagen mit einer installierten Leistung **bis maximal 1MW und für größere Anlagen** statt.

Den Änderungsvorschlägen zufolge können auch Hybridanlagen an den Auktionen teilnehmen. Damit soll die Kooperation von verschiedenen regenerativen Quellen in vollem Ausmaß gewährleistet werden. Die erste Auktion findet gemäß Art. 5 der EEG-Novelle noch 2016 statt.

Das Gesetz führt darüber hinaus wesentliche Änderungen in Art. 42 EEG. Dem neuen Wortlaut zufolge kann der verpflichtete Verkäufer nur den Strom einzukaufen, der in einer anderen Anlage als Mikroanlage, mit der gesamten installierten Leistung von weniger als 500kW erzeugt wurde. Diese Einschränkung findet jedoch auf größere Anlagen keine Anwendung, allerdings nur im Falle einer ergänzenden Auktion und wenn mit der Energieerzeugung in der EE-Anlage spätestens am ersten Tag des Monats, der auf den Monat folgt, in welchem die Auktion abgeschlossen wurde, begonnen wird (Art. 80 Abs.9 EEG).

Gleichwohl begünstigt das Auktionssystem die Betreiber von kleineren EE-Anlagen.

Die Novelle führt zudem Regelungen betreffend die Erzeuger von Grünstrom aus regenerativen Quellen, deren Anlagen sich außerhalb der Republik Polen befinden. Auf diese Erzeuger sind gemäß Art. 75 Abs. 7 und 8 EEG die Voraussetzungen aus 75 Abs. 4 und 5 EEG nicht anwendbar, und zwar die Anforderungen hinsichtlich der Unterlagen, die der Betreiber einer EE-Anlage, der an der Auktion teilnehmen will, samt Antrag im Präqualifikationsverfahren vorzulegen hat. Für solche Erzeuger gelten Anforderungen, die aus einem zwischenstaatlichen Abkommen zwischen der Republik Polen und dem Staat, in dessen Gebiet sich die Anlage befindet, hervorgehen (Art. 75 Abs. 8 EEG).

6. Biomasse

Das novellierte Gesetz befasst sich auf besondere Weise mit der Energieerzeugung durch die Verbrennung von Biomasse. Artikel 2 Abs. 3a des EEG führt die Definition der sog. **lokal verfügbaren Biomasse** ein. Unter diesem Begriff ist **die Biomasse aus dem Anbau von Energiepflanzen sowie Abfälle oder Reste aus der landwirtschaftlichen Produktion und der**



Verarbeitung von landwirtschaftlichen Produkten, nicht-vollwertigem auf nachhaltige Art und Weise produziertem Getreide, aus dem durch Verordnung des Ministers für Landwirtschaft bestimmten Umkreis, zu verstehen. Im Hinblick auf die Notwendigkeit der effizienten Ausnutzung der lokal verfügbaren Biomasseressourcen kann der Umkreis, aus dem die Biomasse zur Verarbeitung geliefert wird, 300 Kilometer von der Anlage, wo diese Energie ausgenutzt wird, nicht überschreiten (Art. 119 Abs.1 Pkt. 2 des Gesetzes).

Der Hauptzweck der Bewerbung der lokal verfügbaren Biomasse ist die notwendige Erfüllung der Anforderung an den bestimmten **Anteil der lokal verfügbaren Biomasse an der gesamten Biomasse, die der Mitverbrennung zugeführt wird**. Dieser Anteil wird getrennt durch eine Verordnung gemäß Art. 61 EEG bestimmt.

7. Staatliche Beihilfe

Mit den Änderungen in Art. 39 der EEG-Novelle bezüglich des zulässigen Wertes der staatlichen Beihilfe sollen etwaige Auslegungszweifel ausgeschlossen werden. Im Vergleich zu dem ursprünglichen Wortlaut wurden folgenden Änderungen eingeführt:

- 1) Es wurden unmittelbare Begriffserklärungen: „**der Höchstwert der staatlichen Beihilfe**“ und „**der Gesamtwert der staatlichen Beihilfe**“, welche ein Erzeuger von Grünstrom erhalten kann, eingeführt,
- 2) Es wurde geregelt, wie der Gesamtwert der staatlichen Beihilfe, davon der Wert von Vermögenswerten aus Herkunftszertifikaten zu berechnen ist,
- 3) Es wurde eine Bedingung eingeführt, deren Nichterfüllung zum Ausschluss des Produzenten von der möglichen Teilnahme am Auktionsverfahren führt,
- 4) Es wurden die Grundsätze des Rechenschaftszeitraumes gegenüber dem Energieregulierungsamt geordnet,
- 5) Die Auflistung von Gründen für ein Verbot der Teilnahme an der Auktion wurde um weitere Umstände erweitert.

Gemäß Art. 39 Abs. 1 EEG entspricht der **Höchstwert der Beihilfe**, die einem Erzeuger gewährt werden kann, der Differenz zwischen dem Produkt aus dem zum Zeitpunkt der Angebotslegung durch diesen Erzeuger geltenden Referenzpreis und der Menge des aus erneuerbaren Energien erzeugten Stroms, und den Erlösen aus dem Verkauf der gleichen Menge von Ökostrom nach dem zum Zeitpunkt der Angebotslegung geltenden durchschnittlichen Energiepreis auf dem Konkurrenzmarkt (laut Bekanntmachung des Vorsitzenden des Energieregulierungsamtes).

Die staatliche Förderung bezieht sich auf: (1) die Differenz zwischen den Erlösen aus dem Verkauf von aus erneuerbaren Energien erzeugten Strom und dem Verkaufswert der gleichen Strommenge multipliziert mit dem durch das Energieregulierungsamt bekanntgemachten durchschnittlichen Energiepreis auf dem Konkurrenzmarkt für das zurückliegende Quartal; (2) den Wert von Vermögensrechten aus den Herkunftszertifikaten; (3) Ermäßigungen und Befreiungen hinsichtlich der Steuern und Abgaben im Zusammenhang mit der Erzeugung von elektrischer Energie aus regenerativen Quellen; (4) sonstige Investitionsbeihilfe, unabhängig von deren Form und vom Ort



der Förderungsgewährung, für den Neu- oder Umbau einer EE-Anlage; (5) sonstige Betriebsbeihilfe, unabhängig von deren Form und vom Ort der Förderungsgewährung.

8. Fazit

Das novellierte Erneuerbare-Energien-Gesetz beinhaltet eine Reihe von Neuerungen. Sie sind für die Prosumenten besonders spürbar. Den novellierten Vorschriften zufolge können die Prosumenten den in den von ihnen betriebenen Mikroanlagen erzeugten Strom nicht verkaufen. Mehreren Änderungen unterliegen zudem die Fördergrundsätze für erneuerbare Energien. Ausschreibungen über den Einkauf von in EE-Anlagen erzeugten Strom werden nun in sog. technologische Körbe aufgeteilt. Das Gesetz führt auch eine neue Anlagenart ein und zwar die Hybridanlage, in der zwei regenerativen Energiequellen verknüpft werden. Mit der Novellierung des EE-Gesetzes setzt sich der Gesetzgeber für die Biomasse und Biokraftstoffe zur Erzeugung von Grünstrom mit Nachdruck ein. Das Gesetz führt zudem neue Institute, d.h. Energiecluster und Energiegenossenschaften, ein.

Dr. Agnieszka Łuszek-Zajac

Rechtsanwältin (PL)/ Partnerin

SDZLEGAL Schindhelm

Kancelaria Prawna Schampera, Dubis, Zajac i Wspólnicy sp. k.

ul. Kazimierza Wielkiego 3, 50-077 Wrocław

Tel.: +48 71 326 51 40

E-Mail: agnieszka.luszek-zajac@sdzlegal.pl

E-Mail: wroclaw@sdzlegal.pl

www.schindhelm.com